

Das IRÄG 2010 aus Bankensicht

Das IRÄG 2010 brachte eine Reihe von Änderungen des materiellen und formellen Insolvenzrechts, die für Banken als „institutionelle“ Gläubiger von Bedeutung sind. Hier soll ein Überblick über zwei Themenbereiche gegeben werden, die als besonders „bankennah“ gelten dürfen, nämlich die Neuerungen bei der Anfechtung und bei der Behandlung von Absonderungsrechten.

1. Änderungen bei der Anfechtung

Die Änderungen im Anfechtungsrecht betreffen einerseits den Anfechtungstatbestand des „nachteiligen Rechtsgeschäfts“ in § 31 IO (dazu Punkt 1.1.) und andererseits die Ausdehnung der Anfechtungsmöglichkeit auf zwei Fälle, in denen eine Anfechtung bisher in dieser Form nicht erfolgen konnte, nämlich bei Eigenverwaltung des Schuldners (dazu Punkt 1.2.) und nach Abschluss eines Sanierungsplanes (dazu Punkt 1.3.).

1.1. Anfechtung des mittelbar nachteiligen Rechtsgeschäfts

Die Diskussion über eine Änderung des Anfechtungsrechts hat die Endphase der Beratungen über das IRÄG 2010 dominiert.¹⁾ Sie wurde durch einen Wunsch der Bankenvertreter nach einer „Entschärfung“ der Anfechtung des mittelbar nachteiligen Rechtsgeschäfts ausgelöst, der – wenig überraschend – entsprechende Wünsche bei anderen Gläubigergruppen, insb den Abgabengläubigern, auslöste.²⁾ Der erzielte Kompromiss findet sich in § 31 Abs 1 Z 3 IO, wonach die Anfechtung wegen eines (nur) *mittelbar nachteiligen Rechtsgeschäftes* (neben den unverändert gebliebenen bisherigen Tatbestandselementen, wie Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit etc) voraussetzt, dass „der Eintritt eines Nachteils für die Insolvenzmasse objektiv vorhersehbar war. Eine solche objektive Vorhersehbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn ein Sanierungskonzept offensichtlich untauglich war.“

Diese Neuregelung wird die Anfechtungspraxis nicht ändern, wenn kein Sanierungskonzept vorliegt.³⁾ Die ErläutRV zu § 31 IO weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Anfechtungsgegner die wirtschaftliche Situation im Auge behalten⁴⁾ und somit beobachten muss, ob der Schuldner zahlungsunfähig oder überschuldet wird.

Die Ergänzung, dass der Eintritt eines Nachteils für die Insolvenzmasse objektiv vorhersehbar war, bringt keine Änderung mit sich, weil die Rsp schon bisher für die Anfechtung eines bloß mittelbar nachteiligen Rechtsgeschäftes den Nachweis verlangte, dass dessen Nachteiligkeit objektiv vorhersehbar war.⁵⁾ Nach *König* hat die Änderung überhaupt nur „den status quo, und zwar auch für Kreditgeschäfte auf der Ba-

sis eines Globalzessionsvertrages und für Factoringgeschäfte, festgeschrieben.“⁶⁾ Tatsächlich sollte durch das IRÄG 2010 aber „die Anfechtungsgefahr (...) bei mittelbar nachteiligen Rechtsgeschäften im Falle des Vorliegens eines Sanierungskonzeptes abgemildert werden.“⁷⁾

Einen Ansatz für die Auslegung bietet der neue Schlusssatz des § 31 Abs 1 Z 3 IO: Wenn das Gesetz davon ausgeht, dass ein Nachteil für die Insolvenzmasse *insbesondere* dann objektiv erkennbar ist, wenn ein Sanierungskonzept *offensichtlich* untauglich war, dann gibt es sicher auch andere Gründe für die (zum Anfechtungstatbestand gehörende) objektive Vorhersehbarkeit der Nachteiligkeit.⁸⁾ Sie sollten aber wohl *wertungsmäßig annähernd gleich schwer* wiegen wie ein offensichtlich untaugliches Sanierungskonzept.⁹⁾ Nach der Neufassung sollte es daher bei der Prüfung der objektiven Vorhersehbarkeit der Nachteiligkeit anders als bisher nicht mehr nur darauf ankommen, ob der Anfechtungsgegner „bei sorgfältiger Prüfung annehmen durfte, dass die Fortführung des Unternehmens den Ausfall der Gläubiger nicht vergrößern werde (...)“.¹⁰⁾ Liegt daher ein Sanierungskonzept vor, das zwar nicht offensichtlich untauglich, aber auch nicht „richtig“ war, wird zur Anfechtbarkeit eine *grob fahrlässige Fehlbeurteilung der Erfolgsaussichten der Sanierung* zu verlangen sein.¹¹⁾ Allerdings ist eine über die Plausibilitätsprüfung hinausgehende Prüfung des Sanierungskonzeptes geboten.¹²⁾ Auch umfasst die Einschränkung des Sorgfaltsmaßstabs nicht die Prüfung, ob das vorgelegte Konzept ein Sanierungskonzept iSd § 31 IO ist. Dieses muss jedenfalls eine Aussage über ein Mindestmaß an gesamthaften Planungen der erforderlichen Sanierungsschritte¹³⁾ sowie als notwendige Voraussetzung für die Ermittlung des Sanierungsbedarfs eine Analyse der Krisenursachen enthalten.¹⁴⁾

1.2. Anfechtung bei Eigenverwaltung (§ 172 Abs 1 Z 1 IO)

Im Verfahren nach der nun aufgehobenen AO gab es keine Konkursanfechtung.¹⁵⁾ In dem sonst in vielerlei Hinsicht nach dem Vorbild der AO gestalteten „Sanierungsverfahren mit Ei-

1) Vgl die Berichte von *Konecny*, ZIK 2009/276, 181; ZIK 2010/2, 3; ZIK 2010/58, 41.
2) Vgl Die Presse 17. 11. 2009, 14: „Sozialministerium blockiert Reform des Insolvenzrechts“; zur Genese auch *König*, Änderungen im Anfechtungsrecht, in *Konecny*, IRÄG 2010 (2010) 79 ff (81 ff).
3) *Mohr*, Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010, *ecolex* 2010, 563 ff (568); *ders*, Sanierungsplan und Sanierungsverfahren (2010) Rz 809; *Reckenzaun*, IRÄG 2010 – Insolvenzordnung (2010) 65.
4) ErläutRV zum IRÄG 2010, 612 BlgNR 24. GP 15.
5) Dazu *Rebernik* in *Konecny/Schubert*, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen (23. Lfg; 2006) § 31 KO Rz 33; *König*, Die Anfechtung nach der Konkursordnung⁴ (2009) Rz 11/68 und Rz 11/76 mwN; *ders* in *Konecny*, IRÄG 2010, 80 f.

6) *König* in *Konecny*, IRÄG 2010, 89.
7) So zumindest ErläutRV 612 BlgNR 24. GP 14. Die Stelle in den ErläutRV stimmt allerdings mit den Erläuterungen zum weiter reichenden Textvorschlag des ME überein.
8) Vgl *Kodek*, Von der KO zur IO. Das IRÄG 2007 im Überblick, ÖBA 2010, 498 ff (506).
9) Vgl *Riel*, Zur Anfechtung im Sanierungsverfahren, ZIK 2010/183, 131 ff (131 FN 2).
10) So zum alten Recht OGH 4 Ob 306/98y, ÖBA 1999, 477 = ZIK 1999, 24; vgl *König*, Anfechtung⁴ Rz 11/76.
11) *Mohr*, Sanierungsplan und Sanierungsverfahren Rz 811.
12) *König* in *Konecny*, IRÄG 2010, 87.
13) Siehe ErläutRV 612 BlgNR 24. GP 14.
14) ErläutRV 612 BlgNR 24. GP 14 unter Hinweis auf *Karollus* in *Buchegger*, Österreichisches Insolvenzrecht, Zusatzband 1 (2009) § 13 EKEG Rz 15 ff.
15) *König*, Anfechtung⁴ Rz 2/25 mwN.

genverwaltung unter Aufsicht eines Verwalters“ gem §§ 169 ff IO¹⁶⁾ ist hingegen eine Anfechtung möglich.¹⁷⁾

Zur Anfechtung legitimiert ist ausschließlich der Sanierungsverwalter, in keinem Fall der Schuldner. Praktisch bedeutsam werden Anfechtungen während der Eigenverwaltung wohl vor allem dann sein, wenn der Anfechtungstatbestand *eindeutig* gegeben ist und vom Anfechtungsgegner „ohne Gegenwehr“ erfüllt wird. Zu denken ist etwa an Zahlungen an den antragstellenden Abgabengläubiger während des Eröffnungsverfahrens oder an inkongruente Zwangspfandrechte aus den letzten 60 Tagen vor Eröffnung (§ 30 Abs 1 Z 1 IO).

Eine *gerichtliche Geltendmachung des Anfechtungsanspruches* durch den Sanierungsverwalter während der zeitlich auf 90 Tage befristeten (§ 170 Abs 1 Z 3 IO)¹⁸⁾ Eigenverwaltung wird meist nur dann sinnvoll sein, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Sanierungsverfahrens zu erwarten und ein Vorgehen gem § 157i Abs 1 IO geplant ist.¹⁹⁾

Erlöse aus der Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen sind nach der ausdrücklichen Anordnung des § 172 Abs 1 Z 1 IO *an den Sanierungsverwalter zu leisten und zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden*. Diese Wendung stellt erstens im Hinblick auf § 39 Abs 1 IO, wonach der Anfechtungsgegner „zur Insolvenzmasse“ leisten muss, deren Verwaltung ja an sich dem Schuldner zusteht (§ 169 Abs IO), klar, dass der Anfechtungsgegner mit schuldbefreiender Wirkung nur *an den Sanierungsverwalter leisten* kann.

Sie ist zweitens dahin gehend zu verstehen, dass der Sanierungsverwalter während der Eigenverwaltung vereinnahmte Anfechtungsbeträge vorerst *gesondert zu verwahren* und fruchtbringend anzulegen hat, damit sie „zur Befriedigung der Gläubiger“ verwendet werden können. Während der Eigenverwaltung kann der *Schuldner* daher über diese Beträge nicht verfügen, sie also etwa nicht zur Finanzierung des Fortbetriebes oder zur Bezahlung von Masseforderungen einsetzen.

Die *Befriedigung der Gläubiger* erfolgt drittens im Rahmen des Sanierungsplanes, idR durch Auszahlung des Anfechtungserlöses im Rahmen der sog *Barquote* durch den Verwalter. Für eine nicht auf die Sanierungsplanquote anzurechnende *Verteilung*, wie sie der Zahlungsplan kennt,²⁰⁾ fehlt im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung eine gesetzliche Grundlage.

1.3. Anfechtung nach Bestätigung des Sanierungsplans (§ 157i Abs 1 Satz 2 IO)

Schon nach bisherigem Recht hatte die Praxis Sachwalter mit der Weiterführung eines Anfechtungsprozesses nach Abschluss eines Zwangsausgleiches betraut.²¹⁾ § 157i Abs 1 Satz 2 IO bestimmt nun ausdrücklich, dass im Sanierungsplan vorgesehen werden kann, dass ein *Treuhänder* „bestimmt zu bezeichnende Ansprüche geltend zu machen hat, aus deren Beträgen die Insolvenzgläubiger zu befriedigen sind; *insbesondere* (...) *Anfechtungsansprüche*.“²²⁾ Damit kann ein *Anfechtungsan-*

spruch auch nach Abschluss des Insolvenzverfahrens verfolgt werden.

Die knappe Regelung verdient vor allem in der Zusammenschau mit der Neufassung des § 147 Abs 1 IO Aufmerksamkeit, weil nunmehr auch gegen den Willen eines dominierenden Gläubigers (einer Bank) ein Sanierungsplan *und* die Anfechtung „durchgebracht“ werden können.

Eine Treuhandschaft gem § 157i Abs 1 IO ist ein *Sonderfall der Erfüllung* des Sanierungsplanes. Sie muss daher im Sanierungsplan vereinbart werden. In diesem sind die dem Treuhänder zu übertragenden Anfechtungsansprüche (insb zur Vermeidung von Streitigkeiten über den Umfang der *Aktivlegitimation des Treuhänders*) bestimmt zu bezeichnen.

Der Treuhänder ist gem § 157b Abs 2 IO zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen befugt, die zur Durchsetzung des übertragenen Anfechtungsanspruches notwendig sind, also auch zur Einbringung von *Anfechtungsklagen* nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Er hat aber die Einjahresfrist des § 43 Abs 2 Satz 1 IO zu beachten. Wurde die Anfechtungsklage bereits während des Konkurs- oder Sanierungsverfahrens eingebracht, so ist das Verfahren ohne Unterbrechung²³⁾ mit dem *Treuhänder fortzusetzen*. Eine *Zustimmung des Anfechtungsgegners* gem § 234 ZPO ist dazu nicht erforderlich.²⁴⁾ Rechtskräftige Entscheidungen wirken auch gegenüber dem Schuldner (§ 157h Abs 1 IO). Dieser hat daher insb im Unterliegensfall die *Kosten des Verfahrens* zu ersetzen, wenn dafür bei Abschluss des Sanierungsplanes (etwa durch einen Treuhänderlag) nicht vorgesorgt wurde.²⁵⁾

Anfechtungsprozesse sind nicht selten langwierig. Innerhalb der „normalen“ Erfüllungsfrist von (höchstens) zwei Jahren ab Annahme des Sanierungsplanes können sie bei entsprechender Gegenwehr des Anfechtungsgegners uU nicht rechtskräftig abgeschlossen werden. Bei Vermögensübergabe beträgt die *Erfüllungsfrist* gem § 157i Abs 2 IO zwei Jahre, kann aber vom Insolvenzgericht verlängert werden, und zwar auf *maximal fünf Jahre*;²⁶⁾ und zwar auch dann, wenn – wie im hier interessierenden Fall – nur einzelne Vermögenswerte übergeben werden.²⁷⁾ Die Frist sollte in der Praxis ausreichen, um auch komplexe Anfechtungsprozesse abzuwickeln.

Ist im Sanierungsplan die Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen nicht vorgesehen, so ist ein anhängiger Anfechtungsprozess formlos einzustellen.²⁸⁾ Eine Betrauung des Insolvenzverwalters oder einer anderen Person mit der Fortführung oder mit der Geltendmachung eines Anfechtungsanspruches durch Gerichtsbeschluss widerspricht nicht nur dem Willen der Parteien, die dies im Sanierungsplan nicht vorsahen, sondern greift auch in die Position des Anfechtungsgegners ein, ohne dass ihm für die wegen der drohenden Anfechtung zustehenden bedingten Insolvenzforderung ein Stimmrecht bei der Abstimmung über den Sanierungsplan zustand. Eine solche Vorgangsweise ist daher nicht zulässig.²⁹⁾

16) Vgl dazu *Riel*, Die Eigenverwaltung gem §§ 169 ff IO, in *Konecny*, IRÄG 2010 (2010) 131 ff; *Mohr*, Sanierungsplan und Sanierungsverfahren Rz 641 und 791 ff.

17) Zum Folgenden *Riel*, ZIK 2010/183, 131 f.

18) Näher *Riel* in *Konecny*, IRÄG 2010, 141 f, 145; *Mohr*, Sanierungsplan und Sanierungsverfahren Rz 613.

19) Dazu unten 1.3.

20) Vgl OGH 8 Ob 238/99d, ZIK 1999, 208 = EvBl 2000/36; *Mohr*, Privatkonkurs² (2007) 94 mwN.

21) Vgl *König*, Anfechtung⁴ Rz 18/15 mwN; *Rebermig* in *Konecny/Schubert*, KO § 37 Rz 27 und § 43 Rz 60; *Riel* in *Konecny/Schubert*, KO (29. Lfg; 2007) § 145 Rz 39.

22) Zum Folgenden *Riel*, ZIK 2010/183, 132 ff.

23) *Konecny*, Zur Prozessführung durch den Ausgleichsschuldner, JBl 1986, 353 ff (367).

24) *Riel*, Zur Anfechtung im Sanierungsverfahren, ZIK 2010 (in Druck).

25) Vgl *Mohr* in *Konecny/Schubert*, KO (37. Lfg; 2009) § 157 f Rz 8 f.

26) Vgl *Mohr*, Der Sanierungsplan, in *Konecny*, IRÄG 2010, 117 ff (129 f).

27) Arg „soweit“ in § 157 Abs 2 Satz 1 IO.

28) *Mohr*, Sanierungsplan und Sanierungsverfahren Rz 798; s auch *Jelinek/Nunner-Krautgasser* in *Konecny/Schubert* § 59 Rz 41, wonach die Betrauung des Masseverwalters nur im Anwendungsbereich des § 138 IO zulässig ist; aA *König*, Anfechtung⁴ Rz 18/15; *ders* in *Konecny*, IRÄG 2010, 90.

29) Siehe auch OLG Wien 28 R 246/09s, das den Rekurs des Anfechtungsgegners gegen einen solchen Beschluss mangels Rechtsschutzinteresses zurückwies.

2. Änderungen für die Absonderungsgläubiger

Die Änderungen für die Absonderungsgläubiger betreffen einerseits die Durchsetzung (bzw in einem Fall das Erlöschen) des Absonderungsrechtes selbst (dazu Punkt 2.1.) und andererseits die durch das Absonderungsrecht gesicherte Forderung (dazu Punkt 2.2. und 2.3.) sowie das Stimmrecht in der Sanierungsplantagsatzung (dazu Punkt 2.4.).

2.1. Durchsetzung des Absonderungsanspruches

Die Frist des § 11 Abs 2 IO, während derer ein Absonderungsrecht nicht durchgesetzt werden kann, wenn es die Fortführung des Unternehmens gefährden würde (sog Zwangsstundung), wurde auf *sechs Monate* verdoppelt. Dem von *Weissel* jüngst vorgetragenen Anliegen, den Tatbestand des § 11 IO auch sonst (im Interesse der Banken) zu ändern,³⁰⁾ hat das IRÄG 2010 nicht entsprochen.³¹⁾ Ein über die Zinsen hinausgehendes Entgelt erhält der Absonderungsgläubiger für die Zwangsstundung nicht.³²⁾

Im Übrigen bleiben die Ansprüche des Absonderungsgläubigers aber auch nach der IO zumindest im Grundsatz unberührt. Nur das mit der Bewilligung einer *Zwangsverwaltung* erworbene Absonderungsrecht an den Erträgen der verwalteten Liegenschaft erlischt kurz nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 12d IO).

2.2. Umfang der gesicherten Forderung

2.2.1. Beschränkung der Zinsen der Höhe nach

Zinsen nach Insolvenzeröffnung können als Insolvenzforderung nicht begehrt werden (§ 58 Z 1 IO). Im Rahmen eines Absonderungsrechtes können Zinsen zwar auch für die Zeit nach Verfahrenseröffnung verlangt werden, allerdings gem § 48 Abs 1 IO für die Dauer von *sechs Monaten nur in der bei vertragsgemäßer Zahlung vereinbarten Höhe, also nicht darüber hinausgehende Verzugszinsen*.³³⁾ Nach dieser Frist sollte ohnehin entweder ein Sanierungsplan (und damit eine Regelung mit der finanzierenden Bank) abgeschlossen oder die Sondermasse verwertet sein. Wichtig ist, dass diese Einschränkung auch den voll gedeckten Absonderungsgläubiger trifft.³⁴⁾

2.2.2. Beschränkung der gesicherten Forderung im Sanierungsfall

Gem § 149 IO ist die *gesicherte Forderung mit dem Wert der Sache begrenzt*, an der Absonderungsrechte bestehen, wenn ein Sanierungsplan bestätigt wird. Die Regelung soll das Problem lösen, dass sich der Schuldner durch Abschluss des Sanierungsplanes zwar von seiner persönlichen Haftung befreien kann, die Sachhaftung mit der Pfandsache aber unberührt bleibt, sodass die Entschuldung im Extremfall leerläuft.³⁵⁾ Der Absonderungsgläubiger muss daher das Absonderungsgut (die Pfandsache) freigeben, wenn die gesicherte Forderung bis zum Wert des

Absonderungsguts beglichen wird.³⁶⁾ Auch bei einer Verwertung könnte er ja nicht mehr bekommen.³⁷⁾ Die Begrenzung mit dem Wert der gesicherten Forderung betrifft die im Zeitpunkt der Bestätigung offene Forderung. Sie verhindert nicht ein neuerliches Ansteigen der gesicherten Forderung (ausgehend vom bereinigten, mit dem Wert des Absonderungsguts begrenzten Stand) durch das Anfallen von Zinsen nach der Bestätigung des Sanierungsplans.³⁸⁾

Praktisch hat die Neuregelung zwei wesentliche Auswirkungen: Sie ermöglicht erstens die *Umschuldung*³⁹⁾ nach Abschluss eines Sanierungsplanes auch gegen den Willen des Absonderungsgläubigers, der eine Zahlung in der Höhe des Wertes der Pfandsache erhält (und auf Löschung des Pfandrechtes Zug um Zug gegen Zahlung geklagt werden kann). Zweitens ermöglicht § 149 Abs 1 IO die (nötigenfalls im Klagswege durchzusetzende) *Löschung „lästiger“ nachrangiger Pfandrechte* im aussichtslosen Rang ohne „Abschlagszahlung“. Denn die Forderung des Gläubigers im aussichtslosen Rang ist auf ihren Wert von null begrenzt.⁴⁰⁾

2.3. Die Berücksichtigung der Insolvenzforderung des Absonderungsgläubigers

Bei der Verteilung bzw bei Erfüllung des Sanierungsplanes sollen Absonderungsgläubiger *nur mit ihrem durch das Absonderungsrecht nicht gedeckten Ausfall* berücksichtigt werden (§§ 132, 149 IO).⁴¹⁾ Nur mit diesem kann sich der Absonderungsgläubiger auch an der Abstimmung über den Sanierungsplan beteiligen (§ 93 Abs 2 IO). Für die Berechnung dieses Ausfalles⁴²⁾ haben nach dem IRÄG 2010 die *nach Eröffnung anfallenden Zinsen und Kosten außer Betracht* zu bleiben. Diese können zwar wie bisher aus dem Absonderungsrecht begehrt werden,⁴³⁾ bei der Ermittlung des Ausfalles (etwa für eine Forderungseinschränkung) können aber Eingänge aus der Verwertung der Sondermasse nicht mehr zunächst auf die seit Verfahrenseröffnung angefallenen Zinsen und Kosten verrechnet werden. Wenn diese Zinsen und Kosten im Absonderungsrecht keine Deckung finden, können sie gem § 58 Z 1 IO im Insolvenzverfahren somit überhaupt nicht geltend gemacht werden. Der tatsächliche Ausfall der Bank wird damit (um die Quote aus diesen Zinsen und Kosten) höher. Ist bei der Erfüllung eines Sanierungsplanes die Höhe des Ausfalles zwischen Bank und Schuldner strittig, so kann das Insolvenzgericht angerufen werden (§ 156b IO).⁴⁴⁾ Die Entscheidung des Insolvenzgerichts darüber kann nicht mehr mit Rekurs angefochten werden.

30) *Weissel*, Zur Zwangsstundung aus der Sicht eines Kreditinstituts, ZIK 2010/6, 11 ff.

31) Vgl *Reckenzaun*, Neues bei Aus- und Absonderungsrechten, in *Konecny*, IRÄG 2010, 95 ff (97); *Mohr*, Sanierungsplan und Sanierungsverfahren Rz 835.

32) *Mohr*, Sanierungsplan und Sanierungsverfahren Rz 834; anders (nur) für Aussonderungsgläubiger die Erläuterung 612 BlgNR 24. GP 10.

33) Vgl näher *Reckenzaun* in *Konecny*, IRÄG 2010, 98; *Mohr*, Sanierungsplan und Sanierungsverfahren Rz 830.

34) *Reckenzaun* in *Konecny*, IRÄG 2010, 98.

35) Vgl dazu *Riel* in *Konecny/Schubert*, KO (30. Lfg; 2008) § 149 Rz 16.

36) Erläuterung 612 BlgNR 24. GP 23; *Mohr*, Sanierungsplan und Sanierungsverfahren Rz 232.

37) Zutreffend Erläuterung 612 BlgNR 24. GP 23.

38) Erläuterung 612 BlgNR 24. GP 23; *Mohr*, Sanierungsplan und Sanierungsverfahren Rz 235.

39) Vgl *Reckenzaun* in *Konecny*, IRÄG 2010, 104.

40) *Reckenzaun* in *Konecny*, IRÄG 2010, 103; *Mohr*, Sanierungsplan und Sanierungsverfahren Rz 233.

41) Vgl *Kodek* in *Bartsch/Pollak/Buchegger*, Österreichisches Insolvenzrecht⁴ IV (2006) § 132 Rz 4; *Riel* in *Konecny/Schubert*, KO § 149 Rz 12 ff.

42) In § 149 IO wird ausdrücklich auf den Ausfall nach § 132 Abs 6 IO verwiesen, der – ohne dass dies ausdrücklich gesagt wird – auch für das Stimmrecht maßgebend ist (*Mohr*, Sanierungsplan und Sanierungsverfahren Rz 112).

43) Erläuterung 612 BlgNR 24. GP 20; *Kodek*, ÖBA 2010, 504; *Mohr*, Sanierungsplan und Sanierungsverfahren Rz 830; siehe aber die Beschränkung der Zinsen nach § 48 IO (Punkt 2.2.1.).

44) Dazu *Mohr*, Sanierungsplan und Sanierungsverfahren Rz 345 ff; zur Vorbildregelung in § 66 AO vgl *Riel* in *Konecny/Schubert*, KO § 149 Rz 23 ff.

2.4. Stimmrecht in der Sanierungsplantagsatzung

Ist der Insolvenzgläubiger zugleich Absonderungsgläubiger, so wird nach § 93 Abs 2 IO, der nach § 143 Abs 2 IO anzuwenden ist, nur für den Ausfall ein Stimmrecht bei der Sanierungsplantagsatzung gewährt. Hierzu bedarf es einer Stimmrechtsentscheidung des Gerichts. Diese ist aber nicht mehr obligatorisch. Der Gläubiger nimmt zuerst an der Abstimmung teil. Das Gericht hat nur dann über das Stimmrecht zu entscheiden, wenn das Abstimmungsergebnis vom Abstimmungsverhalten des Ausfallsgläubigers abhängt. Diese Stimmrechtsentscheidung setzt voraus, dass der Gläubiger ein Stimmrecht begehrt. Das Begehren steckt den Rahmen für die Stimmrechtsentscheidung ab. Das Gericht kann nach § 405 ZPO dem Gläubiger nicht für einen höheren Betrag ein Stimmrecht zusprechen.⁴⁵⁾ Der Gläubiger kann sein Begehren in der Forderungsanmeldung oder auch später, etwa in der Tagsatzung, stellen, muss dies aber vor der Abstimmung tun. Ausreichend ist es auch, dass der Absonderungsgläubiger

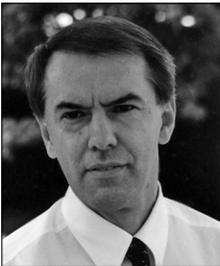
45) *Mohr*, Sanierungsplan und Sanierungsverfahren Rz 113.

in seiner Forderungsanmeldung als Insolvenzgläubiger nach § 103 Abs 3 IO angibt, bis zu welchem Betrag seine Forderung voraussichtlich durch das Absonderungsrecht gedeckt ist. In diesem Fall ist der Differenzbetrag zur Insolvenzforderung als der Ausfallsbetrag zu verstehen, für den ein Stimmrecht begehrt wird.⁴⁶⁾

3. Schlussbemerkung

Das IRÄG brachte eine umfassende Reform, die – wie auch die erörterten Neuerungen zeigen – um ausgewogene Lösungen bemüht war. So verringerte die Novelle bei der Neuregelung der Schnittstelle zwischen gerichtlicher und außergerichtlicher Sanierung durch die Änderung im Anfechtungsrecht die Anfechtungsgefahr für die Banken, verbesserte aber bei der Regelung des Verhältnisses der Gläubiger untereinander die Position der Insolvenzgläubiger auf Kosten der Absonderungsgläubiger.

46) *Mohr*, Sanierungsplan und Sanierungsverfahren Rz 113.



Der Autor:

Dr. Franz Mohr ist Leiter der Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht im Bundesministerium für Justiz und Vorsitzender der Insolvenzrechtsreformkommission.

Publikationen des Autors:

Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung¹⁰ (2006); Privatkonkurs² (2007); Sanierungsplan und Sanierungsverfahren (2010); Autor im Kommentar zur Exekutionsordnung von Angst und im Kommentar zu den Insolvenzgesetzen von Konecny/Schubert.



Der Autor:

Dr. Stephan Riel, Rechtsanwalt in Wien mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Insolvenz- und Sanierungsrecht, Partner in der Kanzlei Jaksch Schoeller & Riel, Insolvenzverwalter in Wien und Niederösterreich, Mitglied der im BMJ tagenden Insolvenzrechtsreformkommission, Mitglied des Beirats der ZIK.

Publikationen des Autors:

Zahlreiche Publikationen zum Insolvenzrecht (ua Kommentierung der §§ 80-101 KO, 114-123 und 140-151 KO in Konecny/Schubert, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen [1997 ff].

Täglich auf dem neuesten Stand:
Mit den Rechtsnews von LexisNexis® Online.



Jetzt 2 Wochen
gratis testen unter
online.lexisnexus.at